WIr Ferdinand der Ander von Gottes Genaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn vnnd Böhaimb / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Khärndten / Crain vnnd Würtemberg / in Ober: vnd Nider Schlesien / Marggraff zu Mähren / in Ober vnd Nider Laußnitz / Graff zu Habspurg / Tyrol vnd Görtz / ꝛc. Embietten N: allen vnd jeden Hoch: vnd Nideren Standts / in diesem Vnseren beeden Ertzhertzogthumben Oesterreich vnder vnd ob der Ennß / in was Würden / oder vnder was Jurisdiction die seyen / Niemandt außgenommen / Vnser Gnad vnd alles Guts / vnd fügen Euch hiemit gnedigist zuvernemmen / Daß Wir Erstlich nach an Dato Wienn / den Zway vnd zwaintzigisten Januarij verwichenen Aintausent Sechshundert vnd Zway vnd zwaintzigisten Jahrs / wie auch widerumben absondertlich hernach / den Zway vnd zwaintzigisten Augusti [illegible] Aintausent Sechshundert Acht vnd zwaintzigisten / durch Vnsere Kayserl: vnd Landts Fürstliche offene General Mandata, Euch alles Ernsts Gebotten vnnd Verbotten / auch zu Jedermennigkliches wissen [illegible]richtung / in allen Stötten / Märckten vnd Flecken dieser Vnserer beeder ErbLanden Oesterreich vnder vnd ob der Ennß offentlich publiciren vnd anschlagen lassen / daß / von selbigen beeden Datis an / hinfüro Niemandts / wer der / oder die auch seyen / bey Vermeydung Vnserer Kayserl: vnd Landts Fürstlichen Leib: Leben: vnnd Guts Bestraffungen / ainiche Wöhren oder Waffen / nicht mehr endtblössen / aintzige Duella, Kämpf: Palg: Rauff: Rumorhändel / weder in Vnseren Landts Fürstlichen Haupt: vnd Residenz Stötten Wienn oder Lintz / inner: oder ausserhalb derselben Burggfriden / noch irgendt anderstwo / in ainiger Statt / Marckt / Flecken / Strassen / Gränitz oder Orth dieser beeder Länder / wie die Namen haben / vnd wo sie gelegen seyn mögen / zum wenigisten anfahen / verursachen / oder sich derselben für sich selbsten / oder durch andere thatlhafftig machen solle. Ob Wir Vns wol gäntzlichen versehen / es wurde gedachte Vnsere so Ernstlich vnd scharpffe Generalia, Gebott vnd Verbott / alles ihres Innhalts / von Jedermennigklichen steiff / vest vnd vnzerbrochen gehalten vnd volnzogen / darwider auch von Niemandten / weder wenig noch viel Thätligkaiten geübt oder fürgenemmen werden: So vernemmen Wir doch mit sonder vngnädigistem Mißfallen vnd Befrembdung / daß sich / vngeachtet derselben [illegible]hrer etliche / so wol Inn: als Außländer / feythero vnderstanden haben / an statt deren ihnen oben angezaigter massen auffs höchste verbottenen Wöhren / Waffen / Palg: Rauff: vnd Rumorhändelen / so gar in dieser Vnserer Haupt: vnd Residenz Statt Wienn / auff offenen Plätz: vnd Gassen / Armiert: vnd mit gewaffneter Handt einander anzusprengen / wol auch offentlich mit Carravatzen / Prüglen / Spitzrueten / Peütschen / vnd anderen dergleichen Instrumentis, welche sie / ihren einbildungen nach / für kaine Waffen / oder in obgedachten Vnseren General Mandatis vnbegriffen vnd außgenommen / halten vnnd verstehen wöllen / gegen einandern aigenes Gewalts Feindthätlich zuverfolgen / vnd als ob sie ihre selbsten aigene Richter seyn kundten vnd dürffen zuverfahren. Darauß dann / da solch weit außsehenden Vnhayl nicht bey zeiten begegnet vnd mit Nothwendigist: Ernstlicher Remedirung fürkommen wurde / letztlichen anders vnd gewissers nichts / dann die gröste Verbitterungen der Gemüther oberhandt nemmen / endtlichen Mordt / Todtschlag / Erwürg: vnd Endtleibungen / sambt Verlust der Seelen erfolgen / vnd also der / so an der Zahl der Persohnen stercker wäre / den schwächern thail leichtlich oberwinden / derselbe auch letztlich weder auff der Gassen / zu Hauß / in seinem Zimmer noch Betthe / bey also beschaffenem Procedere sicher seyn kündte oder möchte. Wann Wir dann solche Vnchristlich / Feindtseeligkaiten vnd wider Gott / die Obrigkait / Christliche Liebe vnnd guetes Vertrawen streitetende hochstraffmäßig Gewaltthätige Attentata vnd Vngebühren kaines weegs ferner zuzusehen vnd zuverstatten gesonnen; sondern ob angezaigten Vnseren vor diesem ergangen: publiciert: vnnd auß gantz beweglichist: vnvmbgänglichen Vrsachen / hiemit widerumben erfrischt: widerholt: vnd geschärpfften Kayserl: vnnd Landts Fürstlichen Gebotten vnd Verbotten steiff vnd vestigklich Handt gehalten / dieselben auch alles ihres Innhalts würcklichen volnzogen / hingegen aber die Vbertretter / als Verachter derselben / anderen zum Exempel vnd Wahrnung alles Ernsts / vnd nach Vngnaden bestraffe haben wollen: Als ist solchem nach / an Euch obgemelte alle vnd jede / wer / oder was Standts / Dignitet, Würdte vnnd Nation die gleich seyn mögen / niemandt außgenommen / hiemit Vnser ferner auch gnädigist vnnd Ernstlicher Befelch / vnd wöllen / daß Ihr nun hinfüro / von Dato diß an / oder kurtz oder lang / bey vermeydung Vnserer Kayserl: vnnd Landts Fürstlichen schwären Vngnade / auch gewiß: vnd vnnußbleiblich würcklichen Leib: Leben: vnd Guts Bestraffungen / Euch weitter aller vnd jeder Duella, hinaußforderungen / Patrinen / Kempffens / Palgens / Rauffens / Rumorhändel / vnnd in Summa aller Feindtseelig: vnd Vervolgklichen Thättlichkaiten / wie auch selbst aygenthättigen gebrauch / vnnd zuemuettung aller lang: oder kurtzen Röhr / Pistollen / Tertzerollen / Armprüsten / Pögen / Pfeyller / Pölze / Handt: oder Wurffhacken / Säbel / Balläsch / Puficanen / Zschäckinen / Schwehrer / Wöhren / Rapieren / Messern / Dolchen / Stillieten / Hellepartten / Spiessen / also auch Prüglen / Carravätsch / Spitzrueten / Peütschen / Zehnen / Werffkuglen / vnd sonsten aller anderer Feindtseeligen Instrumenten Waffen vnd Wöhren / zum Schiessen / Hawen / Stechen / Schlagen / Stossen vnd Werffen / wie die gestaltet vnd genent seyn / oder erdacht werden / vnd vberkommen können vnd mögen / kaine außgenommen / so wol für Euch selbsten / als durch Ewere Diener / oder andere darzu bestellte Personen / vnder was prætexte, Titul / Namen oder schein es gleich haimblich oder offentlich beschehen kündte / vnd darzu aller Andastungen / Betrohungen / Injurien / Veracht: Verspottungen vnd Belaydungen / so wol inner: als ausser Vnserer Burggfriden / vnd sonsten an allen Orthen / Stötten / Märckten / Flecken / Gränitzen / Strassen oder Lande / in diesem Vnseren beeden Ertzhertzogthumben Oesterreich vnder: vnd ob der Ennß / gegen einanderen gewiß / vnfählbar vnnd würcklichen enthaltet / auch anderen zu dergleichen weder mit Wortten noch Wercken Vrsach oder Anloyttung gebet / als Lieb Euch seye / obbenente Vnser Ernstliche Straff vnd Vngnad zuvermeyden. Da aber hiervber jemandt / wer / oder was Nation, Standt oder Würdte der gleich seye / vber kurtz oder lang / weitter betretten so oben erzehlte Vnthaten verüben würdt / der solle als ein Verächter vnd Vbertretter Vnserer Kayserl: vnnd Landts Fürstlichen Gebotte vnd Verbotte von Jedermennigklichen gehalten / vnnd gegen demselben / vnverschonet seines Leib: Leben / Guett vnd Bluets / andern zum Exempel vnd Abscheuch mit der Execution gestracks vnd ohne einige Gnade / procedirt vnd forthgeschritten werden. Darvor Euch dann / (Ihr beruffet Euch gleich auff was Standt / Würden oder Iurisdiction Ihr nun wöllet oder seyet derselben zugethan oder nicht) in einem oder dem andern / dißfals einige Außrede / Entschuldigung / exception oder Außflucht / wie die erdacht oder fürgewendet werden kundte / zum wenigsten nicht Verhüff- oder fürträglich erscheinen sollen vnd mögen. Zwar wöllen Wir hiemit einem jeden in denen geschribenen Rechten erlaubte Noth- vnd defensions Wöhr solcher gestalt erlaubt vnd zugelassen haben / daß dieselb in etwo begebenden Fählen / da ainer zur Gegen Wöhr genöttigt wurde / wie sichs zu Recht gebührt / genuegsamblich probiert vnnd erwisen werden solle / darüber Wir Vns dann nach befindung der Sachen aygentlichen Beschaffenhait ferner der Gebühr nach allergnädigst resolviren wöllen / Wo aber solch jetzberührte zugelassne Noth Wöhr nicht genuegsamb probiert vnd erwisen werden kan / Vnd Ewrer einer oder mehr / den andern mit Betröhlich Ehrnrührig- vnd verklienerlichen Worten / abwesend oder gegenwertig weitter angreiffen / belaydigen oder offendiren wurde / der / oder dieselben sollen / an Leib / Leben / Gut vnd Bluet obverstandener massen / als Anfänger vnnd Vervrsacher obvermelter Thätligkeiten / alsbalden ohne alle Gnad gestraft werden. Zum fall auch vber dieses alles was obverstanden / jemandt / wer der / oder die inner seyn mögen / von ainem andern / in desselben abwesenheit / mit obgemelten Ehrn: Standts: vnnd Würden verletz- verklienen- vnd betrohlichen Worten / schimpfflich / reden / discurirn, oder zu dergleichen hitzigen Thädtigkeiten Vrsach gelen höreten / der / oder dieselben / sollen / in Crafft diß Vnsers geschärpfft- vnnd Ernstlichen Mandats vnnd Befelchs / bey Vermeydung der Vns dißfals vorbehaltenen absonderlichen Straffe / den Abwesende vnd belaydigten Hail dergleichen nicht; sondern da er es der erhebligkeit vnd dem belaydigten thail an Standt Ehren vnd guetem Namen præjudicierlich zuseyn befindet / zu Verhütung darauß entstehender weitläuffigkaiten vnd Vnhayls der Obrigkait / zu gebührlichem Einsehen vnd Bestraffung anzuzaigen schuldig seyn / darnach sich ain jeder zurichten / vor schaden zuhüten / vnd hinfüro niemandt mit der Vnwissenhait zuentschuldigen hat. Es beschicht auch hieran Vnser gnädigst gefälliger / auch endtlich Ernstlicher Willen vnd Mainung / welchen Wir allerdings vnverbrochen gehalten vnd vollzogen haben wöllen. Geben in Vnserer Haupt: vnd Residenz Statt Wienn / den Fünff vnd zwaintzigisten Februarij, im Sechzehenhundert vnd Dreyssigisten / Vnserer Reiche deß Römischen im Zwölfften / deß Hungarischen im Dreyzehenden / vnd deß Böhaimischen im Vierzehenden Jahr.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio,

Francisci Ferrari